

Das Schriftstück, welches die Gesandten ausstellten, ist eine wesentliche Ergänzung zu dem Vertrage selbst¹. In dem ersten Theile der *Promissio* verbürgen sich die Bevollmächtigten Friedrichs dafür, dass der Kaiser sich den Bestimmungen des Vertrages unterwerfen und sie ausführen werde. Im zweiten Theile übernehmen die Gesandten selbst gewisse Verpflichtungen und die Garantie, dass der Kaiser den besonderen Abmachungen nachkommen werde, welche die Gesandten mündlich mit den Bevollmächtigten des Papstes vereinbart hatten, und welche man aus besonderen Gründen in den Vertrag aufzunehmen vermieden hatte. Es werden in dem ersten Theile der *Promissio* nur diejenigen Punkte ausdrücklich hervorgehoben, an deren Erfüllung der Curie am meisten lag. Die Gesandten versprechen und verbürgen zunächst die Anerkennung Alexanders durch den Kaiser und die Seinen (= Art. 1 des Vertrages), den Frieden mit der Kirche (= Art. 2), die Zurückgabe der *Præfectur* (= Art. 4) und des Landes der Gräfin Mathilde (= Art. 6), die Anerkennung dessen, was über Calixt und seine Partei bestimmt ist (= Art. 13) und die Ausführung der zu Gunsten Konrads von Wittelsbach ge-

1) Das im Vaticanischen Archiv (Arm. XI. caps. VII. nr. 37) befindliche Original der *Promissio legatorum* ist eine *littera clausa*, wie die zur Schliessung des Briefes gemachten Schnitte beweisen. Damit sind aber Folgerungen, wie 'Secret, welches voraussetzt, dass es dem Empfänger zugesandt, nicht persönlich überreicht oder gar in dessen Gegenwart ausgestellt worden', wie v. Pflugk-Harttung meint, noch nicht erwiesen. Aus der Sachlage ergibt sich vielmehr das Gegentheil. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass das Document noch in Anagni selbst ausgestellt und den Bevollmächtigten des Papstes überreicht worden ist. — Die *Promissio* ist zuerst von Pagi, *Critica in Baronium* ad a. 1176 N. VI, 6, 646 ediert worden (ex cartula originali quae asservatur in armario XI, caps. VII archivi arcis sancti Angeli), danach von Lünig, *CD. Italiae* 1, 15, von Pertz, *MG. LL.* 2, 149, Watterich, *Vitae pontif.* 2, 601, Vignati, *Storia della lega Lomb.* 285 u. A. Neuerdings hat v. Pflugk-Harttung in *Forschungen* 23, 208 'versucht, eine möglichst genaue Wiedergabe vom augenblicklichen Zustande des Schriftstückes zu liefern', welche aber, wie gewöhnlich, bei Pfl.-H. recht ungenau und unzuverlässig ausgefallen ist. Schon die scheinbar so genauen Angaben über Länge und Breite des Documents sind unrichtig: die Länge bleibt selbst bei stärkster Spannung unter 25 cm, etwa 24,5 cm; Breite oben 15 cm, unten 14,75 cm. — Dabei liegt eine vom Archivar Confalonerii angefertigte Copie vom J. 1629, aus welcher Pfl.-H., ohne dieser Abschrift Erwähnung zu thun, einige unrichtige Lesarten für diejenigen Stellen, welche er nicht lesen konnte, entnahm. Das Pergament ist allerdings an einigen Stellen abgerieben, dennoch war der Wortlaut bis auf zwei kleine Stellen mit völliger Sicherheit, wenn auch mit einiger Mühe festzustellen. — Ich berichtige hier nur die grössten Fehler von Pfl.-H.: S. 208 Z. 3 ist 'Ard(uinus)' zu lesen, Z. 7 'reddet' statt 'relinquet', Z. 10: 'et parte sua' statt 'ex parte sua'; S. 209 Z. 43 'securitatem et treugum' statt des Confaloneriis Abschrift entnommenen 'securitatem mutua'.